



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Schülerbeförderungskosten

1. Welche Beträge zahlen

- a) die Landesregierung,
- b) die Kreise und kreisfreien Städte,
- c) die Schulträger / Gemeinden und
- d) die Eltern

an die ÖPNV-Busunternehmen / an die ÖPNV-Schienenverkehrsbetriebe in unserem Land z.B. in 2003 für die Schülerverkehre?

Gemäß § 80 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) werden die Kosten der Schülerbeförderung von den Kreisen und den Schulträgern getragen.

Zusätzlich gewährt das Land gem. § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) den Unternehmen einen Ausgleich für die Beförderung von Personen mit verbilligten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr.

Es wurden folgende Beträge für Schülerbeförderung gezahlt:

- a) Vom Land gem. § 45a PBefG/§ 6a AEG:
49.431.394 Euro (in 2003)
- b) In den Schulfinanzen 2002 wurden vom Statistischen Landesamt die laufenden Kosten der Schulträger nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG ermittelt. Die laufenden Kosten enthalten auch die Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 80 Abs. 3 SchulG (s. § 53 Abs. 2 Nr. 8 SchulG).

Danach betragen die Schülerbeförderungskosten für alle Schularten insgesamt 45.759.016 Euro.

Die abzusetzenden Einnahmen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG betragen 29.324.289 Euro (Kreisanteil). Die kreisfreien Städte sind nicht zur Schülerbeförderung verpflichtet.

Die abzusetzenden Einnahmen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG betragen 1.717.216 Euro (Anteil der Wohnsitzgemeinden).

Die Belastungen der Schulträger für Schülerbeförderungskosten betragen rechnerisch 14.717.511 Euro.

Die Schulfinanzen 2003 liegen noch nicht vor.

c) s. Antwort zu b)

d) Von den Eltern:

§ 80 Abs. 2 Satz 3 SchulG lautet: „Stellt der Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens zur Verfügung, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes des Unternehmens neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann die Satzung ferner vorsehen, dass die Ausgabe der Zeitkarten von einer Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers an den Kosten abhängig gemacht wird.“

Nach Kenntnis der Landesregierung erheben einige Kreise eine Elternbeteiligung (z. B. Pinneberg, Schleswig-Flensburg, Segeberg und die kreisfreien Städte; in Ostholstein ist eine Elternbeteiligung geplant). Ergebnisse einer umfassenden Umfrage liegen nicht vollständig vor.

2. Wie hoch sind die Zahlungen pro Person / km?

Der Landesregierung liegen entsprechende Zahlen nicht vor, da aufgrund verschiedener Berechnungsparameter keine Zahlungen pro Person / km erfasst werden.

3. Wie stark sind die Zahlungen des Landes, der Kreise und Schulträger und Eltern seit 1990 gestiegen?

Die Zahlungen des Landes gemäß § 45a PBefG / § 6a AEG sind seit 1990 von 16.011.259 Euro um 33.420.135 Euro (=>208,73 %) auf 49.431.394 Euro in 2003 gestiegen. Die Ausgaben für Schülerbeförderungskosten sind seit 1995 um 21 % gestiegen (Ausgaben insgesamt: 74.095.276 DM). Die Erstattungen der Kreise sind um 19 % gestiegen (abzusetzende Einnahmen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG insgesamt: 48.199.744 DM). Die Erstattungen der Wohnsitzgemeinden sind um 93,2 % gestiegen (abzusetzende Einnahmen nach § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG insgesamt: 1.738.053 DM). Die rechnerischen Belastungen der Schulträger insgesamt sind um 19,2 % gestiegen (Belastungen 1995 insgesamt: 24.157.479 DM).

Für die Zeit vor 1995 liegen keine Zahlen der Ausgaben für Schülerbeförderungskosten mehr vor.

4. Welche zusätzlichen Förderungen / Zahlungen erfolgten zusätzlich an die ÖPNV-Unternehmen wie z. B. Investitionskostenzuschüsse?

Zusätzliche Förderungen/Zahlungen bezogen auf die Schülerbeförderung wurden nicht geleistet.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße mit dem Ziel der Bestandsicherung flächendeckender Tarif- und Verkehrsgemeinschaften, sowie eine Pauschalzuweisung für den mit der Regionalisierung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG).

Investitionskostenzuschüsse für den allgemeinen ÖPNV werden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gewährt für betreiberneutrale Infrastruktur, wie z. B. Park & Ride - Anlagen, Bike & Ride - Anlagen, Haltestellenförderung, Förderung von rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen und im Rahmen des Stationsprogrammes zur Modernisierung von Bahnhöfen.